

habe warnen wollen. Gönnen sie also lieber doch dem armen Nachdrucker die kleine Nachlese, als daß sie sich der Gefahr aussetzen, das Beste der Erndte selbst zu verlieren. Liefern sie uns nur gut besorgte Ausgaben und billige Preise, so wird es Ihnen, auch bei allem Nachdrucke an Absatz und Wertheit nicht fehlen *)

Meine Meinung habe ich hiemit aufrichtig und unparteiisch gesagt. Damit pflegt man freilich nicht sonderlichen Dank zu verdienen. Ich bin indessen mit seinem Nachdrucker bekannt: mein Buchhändler weiß auch, daß ich nicht Nachdrucke suche, sondern gerne gute Ausgaben nützlicher Werke befördern mag. Da ich mir also bewußt bin, nur das gemeine Beste vor Augen zu haben, so schene ich mich auch nicht in einen Mahzen zu nennen.

*) Wird doch Herr Unger nicht abgeschreckt, seine schönen Ausgaben zu veranstalten, wenn gleich zehn andere schlechtere und wohlfleischtliche Ausgaben vom Gallust u. s. w. herauskommen oder schon verhanden sind!

III.

Nachtrag zu der Erwägung des Bücherverlags und dessen Rechte,
 von J. A. H. Reimarus. M. D.
 (S. B. 1. S. 383. u. f.)

Ich hatte in der Untersuchung der vermeinten Meth-
 wendigkeit eines autorirten (ausschliessenden und
 Macht habenden) Kollegii medici und einer medizinis-
 chen Zwangs-Ordnung (Hamb. 1731. 8.) behauptet,
 daß die Freyheit Arzneien zu geben und zu nehmen
 nicht durch Zwang oder ebrigkeitliche Gesetze einzus-
 schränken, sondern eines jeden Einsicht zu überlassen
 sey. — Statt meine Gründe zu erweisen, will man
 dem Dinge nur einen bösen Nahmen machen, und
 sagt schlechtweg — "ich hätte die Quacksalber, als sol-
 che, vertheidigt." — Verschiedene Stellen meiner
 Schrift (S. 39. 45. 67. 117. u. f. f.) zeigen das Ge-
 genthil und meine wahre Meinung zur Genüge. 1) Ich
 will mich also hier nicht weiter daben aufhalten.

JF

1) Daß die immer wiederholt und zugestanden
 Einwürfe. — "Die Quacksalber wären uns
 verständige, auch oft ungewissenhafte Magenheil-
 se: sie haben manchen Schaden verursacht, „u.
 f. w. meine Behauptung nicht umstossen, ist,
 dünkt mich, aus dem Beispiele der Lust. u. f. u."

Ich habe zeigen wollen, daß diejenigen, welche über den Nachdruck klagen, Gründe und Forderungen ans

Kur und des Steinschnitts durch Bruder Jakob (S. 43. u. 60.) genügsam erwiesen, und was hingegen (S. 18. u. f. iv.) vom orthodexen Schaden angeführt worden, sollte auch nicht vergessen werden. — Meine Vertheidigung der Freiheit beruhete, kurz zu sagen, auf folgende Erwägung. — Zufällige Erfahrungen, und oft unvorsichtige Versuche, haben die Arzneikunst die größten Theile hervorbringen und noch bis auf den heutigen Tag erweitern müssen. Vorsichtige und gewissenhafte Aerzte können dergleichen nicht aufs Gerathewol wagen: sie müssen also andere Vorgänger haben. Es ist folglich kein anderer Rath, als Experimentum fiat in corpore vili. Tale se ipsum judicat qui agyrus se tradit. Volenti autem non fit injuria. Salus publica suprema lex esto! — Einer der Herren Gegner (Aeply. in Rahn's mediz. Magaz. 2ten Jahrg. S. 97. u. f.) der einsah, daß die Freiheit Versuche zu machen vorher zugestanden werden müsse, wenn man aus der versuchten Kur-Art Nutzen schöpfen und sie billigen wollte, meint — "es könnte ja die Versuche an Tartaren, Amerikanern und vergleichlichen Menschen angestellt werden. — Haben wir aber mehr

angeben, damit sie nicht bestehen könne, da das Nachdrucken bekanntgemachter Schriften nur nach der Billigkeit oder Unbilligkeit beurtheilt werden müsse, folglich eines jeden eigenen Gewissen zu überlassen, des andersfern gemeinen Vertheils wegen zu dulden, und nicht durch Gesetze zu steuern sei. Nun giebt man mir Schuld — ich habe die Nachdrucker, als solche, vertheidigt, oder die Moralität des Nachdrucks überhaupt rechtfertigen und behaupten wollen, daß jemann ohne Unbilligkeit nachdrucken könne. — Ich hatte doch schon in der ersten Schrift (der Buchvertrag. S. 21. u. f.) dieses Gewerbes eben nicht in Ehren erwähnt, und ihm die sichere Regel: was du nicht willst daß dir geschehe, vergehalten, auch in der eßigen Abhandlung (im April dieses Magazins: B. 1. S. 400.) es nur unter die Unbilligkeiten gerechnet, denen man nicht gesetzmäßig wehren könne.

Also

Recht diese unschuldigen Menschen Preis zu geben? Händen sich unter ihnen denn auch alle die Fäalle und Mittel (z. B. Belladonna, Spiessglas, Zinckblumen u. s. w.) die uns durch die Proben unserer Quacksalber zum Unterrichte haben dienen müssen? Händen sich unter ihnen auch die Beobachter des Erfolges, die es uns, so bald wir wollten, zur Wissenschaft brächten?

Also nun zur Untersuchung der benderseitigen Gründe, dazu ich besonders von einem scharfsinnigen Schriftsteller, Herrn J. G. Müller (in seiner Schrift über den Verlagsraub) aufgefordert werde, und daher Gelegenheit nehme, verschiedenes noch deutlicher und bestimmt, so wie es die ernste Prüfung der Wahrheit erfordert, zu erörtern. Die Sätze, darauf alle Gründe berer, die den Nachdruck gänzlich für unrecht oder geschwindig erklären, am Ende beruhen, sind:

- 1) Das ausschließliche Eigenthum des Inhalts einer Schrift, oder das Recht über dieselbe, bleibe dem Verfasser, oder dem welchem es übertragen ist, auch nachdem sie publizirt werden sey.
- 2) Beim Verkaufse einer öffentlich ausgegebenen Schrift könne man rechtsbeständige Bedingungen oder Einschränkungen machen, in wie ferne die Sache von dem Käufer zu nutzen sey, oder nicht.

Alles Uebrige besteht nur in Felgerungen, die auf verschiedene Weise wiederholt, gewendet, vertwendet und verziert werden: die aber, wenn jene Sätze nicht erwiesen sind, mit allen Ausrufungen über die Eingriffe in dieses Eigenthum, oder in die vorbehaltene ausschließliche Nutzung desselben, und über die vom Staate zu fordernde Schützung einer Gerechtsame, ren selbst wegfallen.'

Herr M. geht von dem Sache aus — "dem Verfasser gehöre das völige Eigenthum über seine handschrift

Schrift: sie dürfe ihm nicht entwendet oder wider seinen Willen genutzt werden: die Bekanntmachung kommt nur ihm zu: er könne sein Recht übertragen wem er wolle, oder die Schrift unterdrücken, wenn es ihm beliebte,“ (S. 28. 35.) u. s. f. — Das wird niemand leugnen — so lange er sie nicht bekannt gemacht hat. Aber, welche ein Sprung im Schlusse — folschlich auch immerfort über den Inhalt der Schrift nachdem er sie bekannt gemacht hat. — Der Regel ist mein Eigenthum — auch nachdem ich ihn habe fliegen lassen? Das Geheimnis bleibt mein, auch nachdem ich es offenbart habe? Welcher Schriftsteller hat wohl je, ehe die Drucker erschienen waren, sich ein solches bleibendes Eigenthum über seine Gedanken angemessen? Er könnte seine Schrift z. B. an ein Kloster verkaufen: die Mönche könnten viele Abschriften davon nehmen und wieder verkaufen. Wenn dies aber einmal geschehen war, so hatten weder sie noch der Verfasser ein Alleinrecht über die Nutzung. Ein Werk, das aus meinem Munde gegangen ist, bleibt nicht mehr in meiner Macht. Sogar derjenige, der einen Brief, der ihm in die Hände fällt, drucken lässt, kann doch, wenn er ihn nicht gestohlen hat, nicht gerichtlich beanspruchen, weil der Brief außer den Händen des Verfassers nicht mehr sein Eigenthum war. Sehr unartig handelte er freilich, und wird deswegen von Herrn M. (S. 33.) mit

Recht

Recht getadelt, weil der Brief nicht dazu bestimmt war gemein gemacht zu werden. 2)

Der Verfasser überträgt nun sein Recht, aber einen Theil seines Rechts an der Handschrift, dem Verleger. Ich sage einen Theil seines Rechts: denn das volle Recht des Verfassers erhält letzterer nicht. Er darf die Schrift nicht unterdrücken: er muß sie publizieren, bekannt machen. Diese Bedingung ist bei seinem Kontrakte so wesentlich, daß man eine rechtsbeslängige Klage gegen den Buchhändler haben würde, der, wie man mit einem chenahls von einem stolzen Holländer bezahlt hat, die Handschrift, nachdem er den Verfasser bezahlt hätte, ins Feuer wünste. Nebrigenz erhält er allerdings auch das Eigenthum über die Handschrift, so daß niemand sie ihm entziehen, oder sie wieder seinen Willen nuzen darf.

Endlich wird das Buch gedruckt, öffentlich dargelegt, und mehrere Exemplare verkauft. Auch diese was-

ren

2) Madame König, nachmahlige Lessina, sagt desfalls (in dem nach Lessings Tode von dessen Hrn. Bruder herausgegebenen Freundschaftlichen Briefwechsel, 2 Th. S. 45.) „Der Klezin bin ich (wegen des herausgegebenen Briefwechsels) so böse wie möglich. Wenn auch die äußerste Noth sie zur Heraufgebung der Briefe gebracht hat, so verzeihe ich es ihr dennoch nicht..“

ren vorher sein Eigenthum. Bleiben sie, oder bleibt die Nutzung derselben denn auch ihm, dem Verkäufers nach der Bekanntmachung und dem Verkauf, welches doch bei seiner andern Veräußerung von Handelswaare statt findet? Dieses zu behaupten erfindet Herr M. eine besondere Gerechtsame, die nur dem Verleger zugestanden, und nicht mit veräußert werde. Er beruft sich auf den Kontrakt mit dem Verfasser welcher ausschliesslich sei. Daraus zieht er alle seine Folgerungen. — "Dieser Kontrakt sei rechtsbeständig: der Verleger müsse also daben, wie bei jedem andern Rechte, geschützt werden." u. s. f.

Dem Kontrakte wird seine Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit nicht abgesprochen. Er ist auch ausschliessend — abseiten des Verfassers. Dieser darf nämlich die Handschrift nicht mehrern zugleich in Verlaß geben: auch, wenn es so verabredet ist, nur diesem Verleger eine neue Auflage überlassen, u. s. f. Aber ein Kontrakt kann doch, außer den kontrahirenden Personen, keinem andern eine Verbindlichkeit auflegen. Eine Gerechtsame gegen andere kann nur der Staat ertheilen, und hat auch in Ansehung der Verleger von Anfang der Buchdruckerkunst sich dieses Recht der Privilegien angemietet. Ein vom Staaate ertheiltes Zwangsrecht, daraus Herr M. (S. 62. u. s.) in dem Beispiel einer Zwangsmühle, Folgerungen ziehet, gehört also gar nicht zur Frage. Denn welche Gerechtsame

same gegen andere leute der Verfasser einer Schrift
dem Verleger mittelst seines Kontrakts übertragen?
Doch nicht mehr als er selbst besaß: und er besaß kein
ausschließendes Recht über Gedanken, die er bekannt
machte. Er hatte nur das Recht sie zuerst bekannt zu
machen: und mehr konnte er dem andern nicht überlaß-
sen. Vervielfältigung einer Schrift durch den Nach-
druck ist ja nichts anders als Nutzung bekanntgemachter
Gedanken und eines gekauften Buches. Diese Nu-
zung, wenn sie nicht an und für sich unerlaubt wäre,
könnte also dem Käufer, den allgemeinen Rechten nach,
durch jenen Kontrakt nicht verwehrt werden. — „Es
ist aber (sagt Herr M. S. § 2. u. f.) eine unbefugte
Nutzung.“ — Wenn dies bewiesen wäre, so brauchten
wir weiter keiner Ausführung. Es ist aber, aus dem
was zwischen Schriftsteller und Verleger vorgegangen
ist, nicht erwiesen.

Wir müssen also noch den zweiten Handel, näm-
lich den zwischen Verleger und Käufer, untersuchen.
Daben kommen wir auf den andern vergebenen
Grund des Ausschließungsrechts. — „Es sey eine von
selbst erfolgende, eber auch ausdrückliche Bedingung
beim Verkaiffe des Buches — sich desselben nur zu
einzelnen Gebrauche, und nicht zur Vervielfältigung
zu bedienen, weil dieses zum Nachtheile des Verkäu-
fers gereiche.“

Es kommt also die Frage zu erörtern, ob es dem Verkäufer gestehe, bei Übergabe des Eigenthums solche Einschränkungen zu machen, dadurch ein an und für sich nicht unerlaubter Gebrauch verwehrt werde? — Er ist unerlaubt sagt, nach Herrn M. der Verleger, weil ich dir mit dem Buche das Verlagsrecht nicht zugleich verkauft habe. — Das brauche ich auch nicht von dir zu erhalten, antwortet der Käufer: wenn es der Staat nicht einschränkt, so ist es nur ein Gebrauch meiner Kräfte und Anwendung meines Eigenthums, wie bei jedem andern Gelehrte. — Das Eigenthum oder das Recht über eine Schrift wird ja noch in zweiterer Hinsicht veräußert als bei andern Sachen: nämlich durch die Bekanntmachung des Inhalts sowohl als durch den Verkauf des einzelnen Buches. Es könnte also in einigen andern Fällen noch wohl eine Veräußerung mit dergleichen Einschränkung geschehen: und doch hânde sie nur den ersten ansbrüchlich darin wills genden Käufer: auf den zweyten Besitzer, der die Sache durch Erbschaft oder sonst erhalten hätte, würde sie sich nicht erstrecken. Am wenigsten aber findet sie bei einer öffentlichen gebräuchten und verkauften Schrift Statt, da sie dieser Handlung geradezu widerspricht. Zu jeder Nutzung des Inhalts wird ja nicht einmal der Kauff erfordert, weil die Bekanntmachung hier die Hauptſache ausmacht. Denn, wenn einer auch nur z. B. ein Gedicht vorlesen gehört hat und behält, so

Kann er es nachschreiben, verbreiten, drucken lassen. Man hat Beispiele gehabt, das Leute, durch die ehemals getriebene Gedächtniskunst, ganze Reden, (auch in fremden Sprachen, auch rückwärts wie vorwärts) von Wort zu Wort haben behalten. Ein solcher Mensch nun, oder auch ein Geschwindsschreiber, könnte doch eine öffentlich gehaltene Rede (nur nicht als von ihm hervorbringend) dem Druck übergeben. — „Aber (sagt der Verfasser) ich hätte sie selbst wollen drucken lassen, ja zum Besten der Armen verkaufen.“ — Das ist Schade! muß aber so hingehen.

Es ist also weder für den Verfasser, noch für den in seine Rechte übertretenden Verleger, eine solche von anderer Nutzung abzusendernde und mit der Bekanntmachung und dem Verkauf nicht zu veräußernde Gerechtsame erwischen.

Wir wollen nur noch die Vergleichungen und Beispiele anderer Veräußerungen erwägen, um desto klarer zu untersuchen, wo (wie Herr M. S. 29. versiegt) der wahre Gesichtspunkt liege, was der eigentliche Charakter der Sache sei, auf welcher Seite man haltbare Gründe, oder Sophistereien und Verdrehungen vorbringe. — Beispiele können in vielen, auch wohl in den meisten Stücken, von dem zu erläuternden Falle abweichen: nur in dem Stücke, darauf es eigentlich ankommt, müssen sie übereinstimmen. Hier soll aber bald das was von irgend einem nicht so re-

sentlich verschiedenen Kontrakte gilt auf den Bücherverlag anzuwenden, bald soll dieser hingegen mit keiner andern Art von Kauff, Verkauff, oder Vervielfältigung zu vergleichen sein. Bald werden die rohensten Vergleichungen gemacht, bald aber die subtilsten Unterschiede gesucht. — Wenn man nun die wahren Umstände betrachtet, so findet sich, daß gerade dasjenige, darin der Bücherverlag von andern vergleichbaren Handlungen unterscheiden ist, der Behauptung des Altehrverkaufs entgegen steht: denn dies ist das Publizieren, die Bekanntmachung.

Die Erörterung der Beispiele von beiden Seiten wird die Sache klar machen. — "Der Kontrakt, der jemand eine Tochter zum Weibe giebt, soll, nach Herrn Mr. (S. 37. 38.) äußerst vergleichbar mit dem bürgerlichen Kontrakte sein, der ihm ein Verlagsrecht giebt." — Die Ähnlichkeit kann hier doch nur in der Veräußerung oder Entzagung eines gehabten Rechts gefunden werden: in dem Hauptstücke aber — dem Publizieren — sind die Fälle ganz ungleichartig: denn Herr Mr. (wenn ich sein Beispiel erwiedern darf) giebt seine Tochter doch nicht einem Manne, um sie gemeinsam zu machen. Wer eine Tochter ausgibt überträgt auch ein Recht, welches er hatte: dem Verleger aber soll eine eigene Gerechtsame übertragen werden, die der Verfasser nicht in seiner Macht hatte.

Eine andere Vergleichung soll das Nachmünzen geben. — "Mit dem Thaler, den ich eingewechselt habe, (sagt Herr M.) erhalten ich doch nicht die Gerechtsame Thaler zu münzen." — Welche Vergleichung! Die Münzgerechtigkeit kennt ja keiner Privatreisen zu: sie ist an sich nur eine Gerechtsame des Staates, weil diesem daran gelegen ist, daß sie nur mit öffentlicher Sicherheit ausgeübt werde. Dabei darf ich eben so wenig eine Münze für Staatsmünze ausgeben, wenn gleich der Stempel von mir neu erfunden wäre. — Wir wollen aber die Vergleichung passend machen. Wenn ein Privatmann eine Schäumünze erfundet, darf ich davon nicht auch Abgüsse oder ein Nachgepräg machen? Hat der erste Ausgeber, oder der welcher den ersten Stempel gekauft hat, damit eine Gerechtsame, die ein anderer Käufer sich nicht anmaassen darf? *

Eben so wird auch anderer an sich unerlaubter Gebrauch einer gekauften Sache ebne Grund zur Vergleichung angeführt, 3) als ob damit bewiesen würde, daß der Gebrauch, den der Käufer von einer Sache machen dürfe, durch den Verkäufer eingeschränkt werden könnte.

Herr M. mag auch gern auf Rezepte anspielen. "Mit dem Rezepte (sagt er) welches ich dem Arzt bezahlt habe, erhalten ich doch nicht die Gerechtsame Re-

zepte

3) Vergleichen Beispiele ich eben B. i. S. 394. mit der Umerkung erledigt habe.

gepte zu verschreiben.“ — Der Fall ist dem vorigen ähnlich. Die Einschränkung des Rechts Rezepte zu verordnen, oder vielmehr die Einschränkung des Apothekers, nur nach privilegierten Rezepten etwas zu versetzen, 4) übt der Staat aus: der Arzt kann es so wenig einem andern überlassen als bezeichnen. Dieses Recht, oder diese Freiheit, also befreite gesetzt, da es gar nicht zu der Handlung zwischen Arzt und Krausen getrete, so wird ja demjenigen, welcher durch Bezahlung oder sonst ein Rezept von einem Arzte erhalten hat, keinesweges das Recht versagt, das Rezept, abschreiben, ausbreiten oder drucken zu lassen.

Es erhellte also, daß aus allen den Beispielen, die zu Gunsten des Alleinrechts der Verleger angeführt werden, sich, ohne offensbare Verdrehung des Hauptumstandes, keine solche Vergleichung oder Folgerung ziehen lasse.

Wir müssen nun die gegenseitigen Beispiele erörtern, davon man nicht zugeben will, daß ihre Aehnlichkeit etwas wider den Verleger erweise.

Die Bekanntmachung und der Verkauff anderer Produkte des menschlichen Geistes, anderer Erfindungen

4) Denn, daß ein Nachbar, oder eine Nachbarin, Brautwein und Pfeffer, Schnaps, Lorberen u. d. gl. verordne, kann doch der Staat nicht verwehren.

gen oder Fabrikate, soll gar nicht mit einem Buche verglichen werden. „Der Druck eines individuellen Buches (sagt Herr M. S. 44.) sei keine Erfindung, sondern nur erlaubte Anwendung einer Erfindung — oder Darstellung der Erfindungen des Verfassers. Seine Erfindungen gäbe der Verfasser dem Publizum preis: nicht so die Darstellung. Erfindungen müssen nachgeahmt werden, sonst wäre es beynah so viel als wären sie nicht vorhanden.“ (S. 46.) „Das ausschließende Recht darüber hätte der Erfinder nicht länger als seine Idee ein Geheimnis bliebe: so bald er sie mittheile, wäre ein Kunßgenosse auch schen im Stande sie auszuführen“ (S. 42.) — Das ist ja der Nachdruck auch; und eben deswegen wird er getadelt. Die Frage war auch nicht, ob einer im Stande sey die Erfindung nachzumachen, sondern, ob er Recht dazu habe? — Wir müssen also die Vergleichung einer Nachahmten Maschine und eines nachgedruckten Buches voneinander betrachten, um zu untersuchen, ob die Erlaubnis, die man der einen Handlung zusieht, der andern abgesprochen werden könne. — Das Wesentliche einer Schrift, darüber ein bleibendes ausschließendes Recht behauptet wird, besteht ja in den neuen Ideen des Verfassers und deren Zusammensetzung: daher man es auch Geistes-Eigenthum genannt hat. Das Wesentliche der Handlung die bestritten wird, ist aber nichts anders als Verfälschung nach einem erhaltenen

tenen Rusler, die dem ersten Besitzer zum Nachtheil gereicht. Die Maschine ist doch auch Darstellung einer Erfindung, oder der Ideen. Auf die Art sie anzuwenden wäre der zweyte Mechanicus so wenig versessen als der Nachdrucker. Er verträgt sie beim Erfinder ab, wie der andere beim Schriftsteller. Daß er seine eigene Materialien, seine Hände und seine Kunst das zu braucht, (S. 47.) daß nicht die Zusammensetzung von Buchstaben, sondern Metall und Holz dazu dienen, macht doch in der Hauptsache keinen Unterschied. Der Nachdrucker braucht ja auch seine Wissenschaft, sein Papier, seine Farbe, Presse, u. s. w. Der erste Erfinder einer Maschine kann auch sagen: (wie Herr M. S. 46. bey dem Verleger) ich wollte schon eine Fabrik davon anlegen und Leute genug darauf halten, um ganz Europa damit zu versorgen. Er leidet also unstreitig Nachtheil, und oft viel grössern als der Verleger, da er viel Zeit und Kosten darauf verwendet haben könnte, ehe ihm die Ausführung seiner Idee gelang: ein anderer aber, der sie nun vor Augen hat, Gelegenheit haben kann, das Werk mit viel weniger Kosten nachzumachen, folglich wohlfeiler zu verkauffen, und jenem den Ersatz, den er nur aus mehrern Verkauff erhalten könnte, zu bemehmen, u. s. f.

Aber, sagt man, "der Nachahmer führt die Idee des Erfinders nach seiner eigenen Art aus" (M. S. 47.) oder "er liefert nur eben ein solches, nicht aber, wie

der Nachdrucker, genau eine Kopie desselben Werks
fest“⁵⁾ — Dies doch nicht allemahl: der ein Kunsts-
werk nachmacht darf nur ein bloßer Handwerker seyn,
der seine eigene Idee auszuführen im Staude ist. Im
Grunde kommt es aber so wenig darauf an, ob das Werk
dem Urbilde mehr oder weniger gleiche, als ob der
Nachdrucker die Schrift in eben dem Formate, mit
eben solchem Druck, mit oder ohne Kupferstiche, liez-
fete. Das Wesentliche bey der Sache, und deswegen
eigentlich die Klage erhöben wird, ist ja, daß ein nach-
gemachtes Werk die Stelle des ersten vertritt, den Aus-
tauff desselben bey vielen entbehrlich macht, und sel-
glich dem ersten Verkäuffer Schaden zufügt. Und wie?
wenn nun das Nachgemachte Kunstwerk so genau aus-
geführt wäre, daß man es nicht von dem Urbilde un-
terscheiden könnte: würde die Handlung, daferne es nur
nicht fälschlich für Fabrikat der ersten Hand ausgege-
ben wird, deswegen weniger erlaubt seyn? — z. B.
Es hätte ein Künstler, nach einem selbstverfertigten,
oder von dem Urheber eigentlich zu dem Ende erbau-
ten Modelle, Schufelabgüsse gemacht, die er seit hote.

D o z

Ein

5) Braunschw. Journ. Sept. 1791. S. 19. u. f.
wo, außer diesem, nur das verausgesetzte auss-
schließliche, nicht mit verkaufte Recht des Ver-
legers, oder die Einschränkung der Nutzung des
Käufers, angeführt wird.

Ein Käufer formt sie nach. Dies ist doch so genaue Kopien als irgend eine seyn kann. Kann jener deun sagen. — "Ich habe dir mit dem einem Stükke nicht die nur mir zuständige, aber von mir erhandelte Gerechtsame verkaufft, mein Werk durch Nachformen zu verschärfen". — Was Gerechtsame? würde der andere antworten: als ob ich diese denn besonders erkaufen müßte! Ist sie denn etwas andres als die mir zuhandige Nutzung der gekauften Sache? Beweise mir erst eine solche ausschließende Gerechtsame, davon ich nichts weiß, und die dir weder angeboren, noch von dem Erfinder des Modells zugesichert seyn könnte. — Doch: was brauchen wir entfernte Beispiele! selbst das Abschreiben (Kopieren) von Handschriften, die eins mal ins Publikum gebracht worden, ist ja nie für uns erlaubt gehalten: die Abschreiber mögten so viel Kopien davon machen und verkauffen als sie wollten.

Also — wie man sich doch herauszuwinden sucht! — Nachmachen, Nachformen, Abschreiben: alles dieses soll wohl erlaubt seyn: nur das Nachdrucken muß für unerlaubt gehalten werden. — Nun: wenn denn das Drucken, oder das Vervielfältigen durch den Druck, ein Vorrecht vor allen andern vergleichbaren Handlungen haben soll; so betrachte man noch das Beispiel des Kattundruckers, oder, damit man nicht noch eine Unähnlichkeit in dem Stoffe finde, des Druckers papierner Tapeten. Dabei ist doch alles sehr treffend

seind. — Ein Zeichner entwirft seine Ideen, durch Darstellung von kurvigen und geraden Linien, in einem Muster. Dies ist einstinctiv sein gängliches Eigenthum, wie die Handschrift eines Schriftstellers. Er verfaust es einem Tapetendrucker. Der Verfauff ist rechtsbe-
ständig, und zwar, abseiten seines ebenfalls ausschlie-
send; denn er darf es nicht mehrern zugleich verfauf-
fen. Der Drucker erhält nun gleichfalls ein rechtmä-
ßiges Eigenthum darüber, und noch unbeschränkter als
der Verleger eines Buches: denn jener kann das ges-
kaufte Muster noch verwerfen wenn er will. Er lässt
indessen die Formen dazu schneiden, um sie auf mehrere
Stücke Papier abzudrucken. Welches Recht erhielte
er nun durch den Kauff des Musters? Doch nur das
Recht der ersten Anwendung der Ideen des Zeichners.
Hat er aber ein Stük davon verfaust, so kann niemand
einem andern wehren, das Muster (die Darstel-
lung der Erfindung) nachzuschneiden und zur Verdiel-
fältigung im Druck anzuwenden. 6) Ob hiezu mehr,
oder weniger Geschicklichkeit erforderet werde, als zum
Nachdrucken einer Schrift, thut nichts zur Sache.
Zuweilen sagt man (wie Herr M. S. 41.) anderes Nach-
mas

6) Ich sage verwehren. Ob es billig gebaudelt
sein, davon ist hier die Frage nicht. Denn, al-
lerdings würde ein anderer Drucker unedel
handeln, der nur Muster seines Nachbarten nach-
schneiden ließe, die er nicht bezahlt hatte.

machen sev leichter: zuweilen aber, (S. 43.) soll es einen Unterschied geben, daß doch zu jenem Talente und Kenntnisse erforderlich werden. Meines Theiss verstehe ich, mit allem was ich gelernt habe, so wenig die Kunst des Buchdruckens als des Formschneidens. Es kommt ja überhaupt nicht darauf an, wie? sondern daß ein Werk vervielfältigt werde, und daß daraus dem ersten Verkäufer Nachtheil erwachse. Genua also: der Käufer eines Musters muß sich mit dem Vortheile der ersten Darstellung begnügen. Mehr ward ihm vom Publikum, ohngeachtet seines noch so kündigen Kenntnisses mit dem Erfinder, nicht eingeräumt. Daß er auch wûrflich dabei bestehen könne, lehrt die Erfahrung der Herren Kattundrucker oder Tapetendrucker.

Aber ein Buch, oder vielmehr ein gedrucktes Buch, soll von allen andern Produkten des menschlichen Verstandes, und selbst von einem geschriebenen Buche, ganz unterschieden seyn, und seine eigene Vorzugsrechte behaupten. Bey den andern soll es freylich, (nach Hrn. M. S. 49.) "kein gesetzmässiger, sondern vielmehr ein vernunftwidriger Verkauff seyn, wenn ein Erfinder jemanden das ausschließende Recht seine Erfindung zu fabriziren verkauffen wollte" — nicht so bei einer in Druck zu gebenden Handschrift. Und warum nicht? der eine hatte doch dies ausschließliche Recht so wenig in seiner Macht als der andere. Der wahre Unterschied eines Buches von andern Geistes-Produkten ist noch

noch dazu gegenl die Behauptung des Verfassers oder Verlegers, denn diese, Maschinen, Abformungen, Musterdrucke &c. &c. waren mehr nur zum eigenen Gebrauche, und nicht so zum öffentlichen Bekanntmachen bestimmt, nicht so (wie Herr M. sagt) dem ganzen Publikum geschenkt, als das Buch. Einige Fabrikate sind auch so beschaffen, daß mit der Darstellung derselben noch nicht die Art und Weise ist sie nachzumachen eingeschenkt wird. Daven ließe sich also (gegen Hrn. M. Behauptung) eher eine ausschließliche Vervielfältigung verkauffen, als von einem öffentlich dargelegten Buche.

Daß, nach der Bekanntmachung einer Schrift, dem Verfasser oder Verleger kein wahres ausschließendes Eigenthumsrecht bleibe, darüber die Gesetze erkennen müsten, zeigen auch die Ungereimtheiten, welche aus dieser Behauptung folgen würden; und die man doch nicht so leicht weg künsteln kann. Denn uns streitig ist (wie oben B. 1. S. 385, 395. erledigt werden) Eigenthumsrecht unbeschränkt in Zeit und Ort, und gestattet alle Willkür des Eigenthümers, wenn diese nur in keines andern Recht eingreift. Also: der Nachdruck eines alten oder seltenen Buches, den doch ein jeder billigt, oder der Gebrauch eines noch so alten Verlagsrechtes, könnte nicht durchgehends (wie Herr M. S. 90. will) damit entschuldigt werden, daß es herrnlos geworden sey. Eigenthum müste von dem

Verstorbenen auf Erbens-Erben übergehen, und wenn man, beghrter Maassen, den ersten Verlegern von Luthers Bibel-Übersezung ein eigenthümliches Verlagsrecht zugestanden hätte; so würden sich gewis die Erben oder Käuffer dieses Rechts wohl bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt haben. — Ferner: keine Nachlässigkeit des Verlegers die Auflage zu vervielfältigen, ja, kein Eigensinn des Verfassers, nur wenige Exemplare gedruckt zu haben, sie noch so theuer zu verkaufen, und die Schrift nie wieder aufzulegen, könnte den Nachdruck rechtfertigen, wenn nicht das Publikum sich in dem Mitbesitz eiumahl bekant gemachtter Gedanken zu seyn, behaupten dürfte. Damit sage ich ja nicht, daß jeder im Publikum sich es anmaße jedes Werk nachzudrucken; sondern, daß dem Publikum überhaupt die Nutzung, und alse auch die weitere Bekanntmachung den Nutzändern nach unbenommen bleibe. Es würde z. B. eine ausführliche Beschreibung von der Zubereitung eines ersprieslichen Mittels, oder sonst von einer nützlichen Sache, irgendwo gedruckt: soll man denn — auch in entlegenen Orten — sie nicht zu weiterer Bekanntmachung abdrucken, sondern sich von dem dortigen Verleger jedes Exemplar verschreiben? — Kein Nachdruck könnte auch von dem entlegentlich Verlaßartikel gebusdet werden, wenn es ein wahres Eigenthum wäre, oder der Verleger eine begründete ausschließende Gerechtsame hätte. Herr M. will es

(S. 100. II. f.) einigermaßen mit dem Vergeltungsrecht entschuldigen. Aber, fürs erste ist nicht erwiesen, daß Engländer oder Franzosen bisher deutsche Bücher nachgedruckt haben: und, wenn es auch einmal vergleichene Fälle gäbe, so wäre dies nur die Moral der Fürsten, die, wenn sie von den Kriegsknechten eines andern beleidigt sind, dem unschuldigen Kaufmann sein Schiff wegnehmen lassen. Ein selches Recht werden doch Privatpersonen wohl nicht behaupten; denn die Kaper, mit denen Herr M. es vergleicht, rauben doch nur im Namen ihrer Fürsten. — Eben so wäre die Schwierigkeit fremde Bücher in Menge zu erhalten (die er daselbst anführt) oder das Bedürfnis einer nicht vorhandene Schrift zu haben, keine Rechtfertigung des Raubes; sondern dieser gälte nur nach der Moral des Diebes-Inseln, denen es auch schwer wird, Europäische Geräthe, deren sie bedürfen, auf andre Weise zu haben. — Und doch wird der Nachdruck in solchen Fällen gerechtfertigt, oder nur, um sich nicht offenbar zu widersprechen, schwach und zweifelnd gestadelt. Ein Zeichen, daß man zugiebt, es sei kein allgemeingültiges Eigenthumsrecht, welches den Nachdruck verbiete, sondern, daß die Befugnis dazu nur durch die Grenzen der blossen Willigkeit oder Unwilligkeit einschränkt werde.

Der unstatthaften Folgen, welche aus dem Sagte fließen würden. — Daß der Verkäufer einer gedrucks

druckten Schrift das Recht habe, Bedingungen zu machen, dadurch ein Gebrauch, der seinem Vortheile zu wider wäre; eingeschränkt würde, habe ich schon oben (B. 1. S. 387. u. f.) erwähnt. Gewiß hätte er doch eben so viel Recht über jeden Theil, als über das Ganze. Er könnte also auch die ausführlichen Auszüge verwehren. Der eigentliche Grund der Einschränkung — „es sey natürlich, der Verfasser wolle kein Recht veräußern, daraus ihm Schaden entspringe“ — gilt ja auch hier: denn durch solche Auszüge kann manchem, das Werk selbst anzuschaffen, überflüssig werden. Aus eben dem Grunde — daferne man dem Publikum nicht mehr Recht über ein bekanntgebrachtes Werk einräumet, als ihm der Verkäufer zugestehen will, mösse denn auch die hauptsächliche Bedingung, das Werk nicht anders als mit Liebe zu rezensiren, welche in der That 'schein von einigen Schriftstellern behauptet zu werden scheint. Ich verkausse dir, (müsste der Verfasser sagen) mein Werk zu deinem Nutzen, — auch wohl die Befugnis, für dich selbst darüber zu urtheilen: aber die Gerechtsame, es dem Publikum nach Belieben vorgurezensiren, habe ich nicht mit verkaussen wollen. 7) — Und, warum soll:

7) Wehl zu merken: ich vertheidige hier das Recht des Publikums nicht um mein selbst willen: denn ich habe niemals an Rezensions-Werken, Bibliotheken u. d. gl. Theil gehabt.

selste denn ein anderer Verkäufer nicht ebenfalls der gleichen Einschränkungen des Gebrauchs verschreiben könne, der doch, wie gesagt, noch mehr Recht hätte, nur eigenen Gebrauch seiner verkauften Ware zu verlangen, als bei bekanntgemachten Gedanken statt findet?

So viel wir also auch die Sache von allen Seiten betrachten, findet sich die ausschliessende Annahme des Verfassers und Verlegers in keiner wirklichen Rechte begründet, und durch kein Beispiel unterstüzt. So ist denn, was oben (B. 1. S. 407. u. f.) geschlossen worden, noch seinesweges entkräftet. Der Kontrakt des Verlegers mit dem Verfasser, den Herr M. als einen neuen Beweis anführt, und daraus er so viel macht, kann, ihm nicht mehr als den Vortheil der ersten Bekanntmachung zusichern. Hiermit muss er sich, eben so wohls als oben (S. 582.) von dem Stattundrucker oder Tapetendrucker angeführt werden, begnügen. Dass er sich auch ebenfalls noch wohl dabei stehe, und also ein solcher Kontrakt nicht, wie Herr M. (S. 39. 62. 76.) will, eine Absurdität sei, oder damit ein Nichts verkauft werde, zeigt auch die Erfahrung der Herren Buchhändler, davon ich eben (B. 1. S. 392. u. f.) einige Ursachen angeführt habe. Würden ja nicht noch immer mehrere gereizet werden diesen Handel zu unternehmen. Ein angesehener Buchhändler, als er hörte, dass von einer gewissen Schrift

ein Nachdruck veranlaßt werden, het so vor dem hiesigen Verfasser, für die Kortszima, mehr als jurer, weiß er wehl urtheilte, daß die Schrift bekant wütde und guten Abgang fände.

Was sich also mit Bestande, für den Verfasser und Verleger, gegen den Nachdruck anführen läßt, ist nur die Erwagung der Billigkeit. — Ich weiß nicht, ob Schriftsteller, welche eincnlich von der Gittenlehre handeln, den wesentlichen Unterschied von Recht und Billigkeit bestimmt haben, den ich eben (N. 1. S. 398.) anzugeben Gelegenheit nahm. Dass es nicht blos dem Grade nach verschiedene Bearisse sind, erhellert doch klarlich daraus, weil sie sich gerade entgegengesetzt seinn können. Sie sind es also dem Gesichtspunkte nach, aus welchem sie beurtheilt werden. Das Recht muß, wie gesagt, nach den allgemeinen Verhältnissen der Gesellschaft, ein für alle Maß, ohne auf jeden besondern, Fall zu sehen, bestimmt werden, weil sonst allgemeine Unsicherheit wäre. Billigkeit aber, da die Grenzen schrankend sind, kann nicht durch Gesetze bestimmt seyn, sondern muß eines jeden Gewissen und seiner Erwagung der Folgen überlassen werden. 3) Die Obrigkeit,

Feit,

3) "Wer wird aber (sagt Herr Dr.) jedem Nachdrucker Gewissen und Billigkeit einprägen?" — Das kann freylich die Obrigkeit nicht. Wie viel

keit, da sie auf das Allgemeine steht, hat doch nicht blos für den Wertheil der Schriftsteller, sondern auch für die, welche sich Schriften anschaffen müssen, und für die allgemeine Ausbreitung der Kenntnisse zu sorgen. Daß nun hiezu (wie ich eben B. i. S. 401. erwähnt habe) die Erlaubnis des Nachdrucks beförderlich, ja nöthig gewesen sei, läßt sich, wenn man die Erfahrung befragt, gar nicht ableugnen. — Daß die Buchhändler, wenn kein Nachdruck gestattet wäre, die Bücher wechseler geben würden, hat Herr M. (S. 107. u. f.) wohl nur im Schein sagen wollen. Es ist der Natur des Handels und der Erfahrung zuwider. Diese lehrt, daß man, wenn ein Nachdruck erschienen ist, seine Ausgabe sogleich wechseler gegeben hat, und auch folgende Auflagen zu billigeren Preisen, ohne Schaden zu befürchten, hat veranstalten können: daß hingegen Schriften, die bald vergriffen werden und nicht leicht einen Nachdruck zu befürchten haben, am teuersten im Preise gehalten werden.

Man könnte ja, dem zu hohen Preise verzweigt (sagt Herr M. S. 108.) den Verleacn eine Taxe verschreiben, über welche sie den Preis eines Alphabets

bets

viel sind' aber nicht überall der Falle, da ein ehrlicher Mann durch das Verfahren eines Unbilligen Schaden leidet, ohne daß die Gesetze es verhren können!

bets nicht erhöhen dürfen.“ — Ich antworte: gerade dies wäre, wenn es allein in einigen Fällen billig schiene, offenbar ungerecht. Lägen sind ein blos gewaltsamier Eingriff in das wirkliche Eigenthumsrecht, das über selbst der Staat nicht zu sagen hat, weil auf dessen Sicherheit der Hauptgrund des gesellschaftlichen Bundes beruhet. Herr Göschen, den Hr. M. (S. 107.) zu tadeln scheint, könnte also, den Rechten nach, seine Ausgabe so hoch ausbieten als es ihm zuträglich schiene und als er Subskribenten zu bereden vermogte. Es kaufte sie wer wolle, und wer nicht will mag sehen, wie er sich eine andere anschaffe. Die einzige rechtmäßige Einschränkung zu hoher Preise ist nur erlaubte Konkurrenz, welche demnach die Gesetze, weil diese auf den Vortheil des Ganzen zu schen haben, nothwendig dulden müssen, wenn gleich in einzelnen Fällen der Konkurrent unbillig handelt und der andere Verkäufer schaden leidet.

Unbillig handeln, wie ich (B. 1. S. 400.) geugebe, viele Nachdrucker. Ich würde es z. B. sehr unartig und tadelnswert finden, wenn einer hier in Hamburg, oder sonst in der Nähe, Herrn Müllers Werke nachdruckte. Er könnte von dem, der es thäte, sagen, daß er unedel, niederträchtig u. s. w. handele: aber für einen Dieb, der ihm sein Eigenthum entwendt habe, kann er ihn, ohne Injurie, nicht schelten. — Auch Männer, die den Buchhandel wohl fanden, müssen die

Sache doch nicht als Strafferaub (wie sich Hr. M. S. 15. ausdrückt) angesehen haben: z. B. Herr Pauli in Berlin, da er Wendelerus und Weidmann Gellerts Werke nachdruckte, und Herr Schwässert, als er (unter dem Namen Dodsley und Comp.) Lessings Dramaturgie nachdruckte.. Und dies waren doch nicht auf der Messe fehlende, oder aus der Ferne anzuschaffende Werke! Ja, hat nicht auch Herr Schneider, der nun die rechtmäßigen Auflagen vom Siegfried von Lindenbergs verlegt, ehemahls das Werk nachgedruckt? Rehreter, die Nachdrucke veranstaltet oder verhandelt haben, zu geschweigen.

Nicht unbillig aber (wie auch Hr. M. S. 101. zusiebt) handeln diejenigen, welche uns fremde oder selten geworbene Werke durch einen Nachdruck liefern, welches sie, wenn es Eigenthum der Verleger wäre, doch nicht mit Recht thun könnten. Nicht unbillig, sezzt ich hinzu, handelt auch einer, der uns, statt der überschreuren, obgleich durch Subscription gesicherten, ersten Ausgabe eines Werkes, eine, sogar verbesserte, wohlfeilere liefert. Nicht unbillig also auch diejenigen, welche Drucker, die mit dem Buchhändel wenig Geineinschaft haben, oder Leser, die sich die dichten Ausgaben nicht leicht anschaffen würden, mit wohlfeilern Nachdrucken versorgen. — Dennoch gestehe ich, daß, wenn ich ein Buchhändler wäre und zu dem Nachdrucke einer Schrift auch alle Ursache zu haben glaubte, ich mich doch

doch der Billigkeit nach verpflichtet halten würde, dem ersten Verleger, der, auf seine Kosten, mit die Gelegenheit dazu geliefert hätte, dafür eine Vergeltung zu geben. — Aber das lässt sich nicht durch Gesetze vorschreiben.

Unbillig handeln auch oft die Buchhändler gegen das Publikum, mit ihren zu hoch gesetzten Preisen, davon sie selbst den Beweis geben, da sie, wenn ihnen ein Nachdrucker in den Weg kommt, dieselbe, oder auch eine neue verbesserte Auflage, wohlfeiler geben können, als den ersten Subscribers das Werk gelesen hat.

Ob der Schaden, den ein Verleger leidet, grösser oder kleiner als bey andern nachgemachten Werken sei, ändert die Rechtsfrage nicht. Dass jedoch überhaupt der Schaden, den die Verleger durch den Nachdruck leiden, viel zu hoch oder zu allgemein angegeben werde, da eben die gangbaren Bücher, welche den Nachdruck reizen, bey der sehr vermehrten Anzahl von Lesern, noch, wenn es nicht besondere Umstände verhindern, häufigen Abgang finden; dass auch der Schaden bei andern Werken, z. B. bey dem Künstler (S. 578) oft grösser sei, wird man doch eingestehen müssen. Dies rechtsetzt freilich den Nachdrucker nicht, der den Vortheil der Verleger schmähhert: es rechtsetzt aber das Publikum, welches den Nachdruck duldet,